

das Commando „Reihen rechts (links) um! An die Posten marsch!“ im Lauffschritt zu den Geräthen.

§ 14.

Bei einem Brande in der Stadt wird auf das weitere Commando „Vorwärts!“ sofort zum Brandplatze abgerückt, bei Bränden außerhalb der Stadt werden auf das Commando „Aufsitzen!“ die Plätze eingenommen und dann „Vorwärts!“ commandirt.

§ 15.

Alle später auf dem Brandplatze ankommenden Feuerwehrmänner haben sich bei der kommandirenden Charge zu melden und deren Weisung nachzukommen.

§ 16.

Der Weg zur Brandstätte ist mit möglichster Eile, jedoch ohne Ueberstürzung zurückzulegen; um Ecken, über Brücken, Rinnale, Eisenbahngeleise ist vorsichtig, überhaupt nie in schärferem Tempo als gutem Trabe zu fahren. Diejenigen, die sich zu Fuß auf den Brandplatz begeben, sollen keinen schnelleren Schritt, als den turngerechten Dauerlauf anwenden.

§ 17.

Verhalten am Brandplatze.

Am Brandplatze angekommen, haben die Feuerwehrleute die ihnen von ihren Vorgesetzten zugewiesenen Arbeiten vorzunehmen, außer wenn Gefahr im Verzuge ist, wo dann Selbsthandeln zur Pflicht wird. Jedes unnöthige Rufen und Sprechen ist streng zu vermeiden.

Die Befehle, durch Wort oder Signal gegeben, sind sofort und ohne Gegenrede auszuführen; Die Befehle Ueberhörer sind höflich aber entschieden zurückzuweisen.

Jeder Befehl gilt so lange, bis er durch einen neuen Befehl aufgehoben wird.

§ 18.

Das bedrohte Eigenthum, sowie die Lösch- und Rettungsgeräthe sind möglichst zu schonen.

Das Austragen geschieht nur aus dem brennenden oder gefährlich bedrohten Theile eines Gebäudes.

Vorzeitiges Austragen ist selbst mit entsprechender Gewalt zu hindern.

Die geretteten Gegenstände werden auf einen bestimmten Platz gelegt und bewacht.

§ 19.

Einrücken vom Brande.

Auf das Signal oder Commando „Zusammenräumen!“ werden die Spritzen und Schläuche vom Wasser entleert und wenn thunlich an Ort und Stelle sogleich gereinigt; von der kommandirenden Charge und vom Zeugwart ist darauf zu sehen, daß nichts vergessen oder verloren wird.

§ 20.

Auf das Commando „Aufsitzen!“ haben die zu den einzelnen Geräthen abgetheilten Mannschaften ihre bestimmten Plätze auf denselben einzunehmen. Die Abfahrt erfolgt wieder auf das Commando „Vorwärts!“

§ 21.

Sollte nach Umständen eine zurückbleibende Wache nöthig sein, so haben die hiezu Bestimmten unverweigerlich Gehorsam zu leisten.

§ 22.

Sogleich nach dem Einrücken ins Spritzenhaus haben die Chargen dem Commandanten über das Ausbleiben oder zu späte Eintreffen von Feuerwehrleuten, sowie über alle sonstigen besonderen Vorkommnisse Rapport zu erstatten.

§ 23.

Ueber das taktische Vorgehen am Brandplatze selbst lassen sich selbstverständlich keine ausführlichen Bestimmungen aufstellen.

Es ist daher Pflicht aller Chargen, ihre praktischen Erfahrungen auf jede zweckmäßige Weise zu vervollkommen.

§ 24.

Die Signalisirung eines Brandes und Alarmirung der Feuerwehr geschieht bei einem Brande in der Stadt durch zwei Stöße, bei einem Brande auswärts durch einen Stoß.

§ 25.

Bereitschaften, Nacht- und Theaterwagen.

Die Bereitschaften werden in der Regel in den Sommermonaten an Sonn- und Feiertagen abgehalten und muß der Dienst von der hiezu beordneten Mannschaft genau und pünktlich vollzogen werden.

§ 26.

Nachtwachen werden je nach Bedarf commandirt und müssen dieselben nach den Weisungen des Wach-Commandanten pünktlich vollzogen werden. (§ 1 des Grundgesetzes.)

§ 27.

Die Bereitschafts- und Wach-Commandanten werden vom Hauptmanne aus den Chargen ernannt. Soweit die

Chargen nicht ausreichen, werden Wachcommandanten auch aus den übrigen Feuerwehrmännern ernannt und haben auf der Wache, so lange keine Charge anwesend ist, die Rechte und Obliegenheiten der commandirenden Charge.

§ 28.

Wer verhindert ist, die Bereitschaft oder Nachtwache selbst zu halten, hat dies durch den Dienstzettel dem Commando vorher anzuzeigen.

§ 29.

Übungen.

Die Übungen sind nach dem in der Feuerwehr eingeführten Exercier-Reglement vorzunehmen.

§ 30.

Jeder Leiter einer Übung hat über dieselbe in das Übungsprotokoll Bericht zu erstatten.

§ 31.

Jeder Feuerwehrmann, der verhindert ist, einer Übung beizuwohnen, hat sich bei seinem Zugsführer mündlich oder schriftlich zu entschuldigen.

§ 32.

Der Hauptmann kann nach seinem Ermessen Chargen-Übungen abhalten und nach Bedarf auch Hornisten-Übungen anordnen.

§ 33.

Der Rapport.

Der Hauptmann beruft, so oft es nothwendig erscheint, einen Rapport ein; zu demselben ist in voller Ausrüstung